Nr. 80.



Dienstag den 4. October 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Fortsetzung der Feyerlichkeiten bey dem Einzuge Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in Preß burg:

Vor dem Speisen wurde von Sr. kaiserl. Hoh. dem Palatin beyden Majestäten das Wasser zum Händewaschen und von dem Erzherzoge Primas das Handtuch zum Abtrocknen dargereicht, und hierauf unter Assistirung des Hofzeremoniarius das Benedicite gebetet. Während der Tafel wurden die Speisen von den k. k. Truchsessen herbeygetragen, von den Magnaten auf die Tafel gesetzt, und bey dem ersten Trunk Ihrer Majestäten die Kanonen zum drittenmale gelöset, und von den Truppen Salve gegeben. Nach aufgehobener Tafel beteten Se. k. Hoh. der Erzherzog Primas unter Assistenz die Danksagung, beyde Majestäten verfügten sich in Ihre Appartements, und die Krone wurde hierauf wieder in die Domkirche zurückgeführet.

Mittags wurden die sämmtlichen Reichsstände in dem grossen städtischen Redoutensaale mit einem königl. Mittagsmal bewirthet. Gegen Ende der Tafel geruheten Ihre Majestäten sammt dem Kronprinzen und den sämmtlichen Erzherzogen kaiserl. und königl. Hoheiten die Reichsstände

de

de mit einem Besuch zu beehren, wo Allerhöchst und Höchstdieselben mit einem allgemeinen Vivat und Jubelgeschrey empfangen, und auf das Wohl des gesammten Kaiserhauses getrunken wurde. Abends war die ganze Stadt wieder, aber noch weit zahlrricher als beym Einzuge beleuchtet. Vorzüglich schön zeichnete sich der Primazial-Pallast, das Rathhaus, das gräfl. Erdödische, Anton Bathyanische, Leopold Palfysche, und Palfysche Seniorat, und das gräfl. Szaparische, dann das v. Jankovitzische, das freyherr. Perenische, und mehrere andere Herrschaftshäuser, und auch die städtische Promenade durch mancherley schöne Transparente, Inschriften und Sinnbilder dabey aus, an mehreren Orten unterhielten zahlreiche Musikchöre das fröhliche Publikum. In dem städtischen Redoutensaale wurde maskirter Ball gegeben, und an mehreren öffentlichen Orten waren zur Feyer dieses festlichen Tages verschiedene Lustbarkeiten veranstaltet. Ihre Majestäten und die sämmtlichen Erzherzoge kaiserl. und königl. Hoheiten fuhren Abends durch die ganze Stadt, besahen die Beleuchtung, und wurden von dem häufig versammelten Volke mit unaufhörlichem Jubelgeschrey begrüsset. Der Abend war Anfangs sehr schön, wurde aber später auf eine Weile durch einen Regen getrübt, worauf sich dann der Himmel wieder erheiterte, und die ganze Nacht schönes Wetter verblieb.

Ausländische Begebenheiten.

Frankreich.

Der Moniteur enthält unter der Ueberschrift: Paris, vom 10. Sept., folgende offizielle Anzeige: „Ein am 8. d. M. zwischen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. v. Champagny, und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Preussen, unterzeichneter Traktat hat alle Zwistigkeiten, die noch zwischen Frankreich und Preussen obwalteten, beigelegt.“

Der Moniteur vom 13. Sept. liefert nun auch die Verhandlungen des Erhaltungssenats über die letzte kaiserl. Bothschaft. Die Sitzung am 5. Sept. wurde durch den Prinzen Erzkanzler mit einer Rede eröffnet. Nachdem hierauf die kaiserl. Bothschaft und die drey derselben beygefügten Ministerialberichte (letztere durch die betreffenden Minister selbst) verlesen worden waren, legten die Redner des Stadtraths dem Senat den Entwurf zu einem Senatuskonsult wegen der Konskription vor, und der Graf Regnaud de St. Jean d'Angelo entwickelte die Bewegungsgründe dazu in einer Rede. Der Senat verwies sämmtliche Aktenstücke

an eine Kommission von 7 Gliedern, in deren Namen der Senator Graf Lacepede, in einer neuen Sitzung am 10 Sept. einen genehmigenden Bericht erstattete. Der Senat nahm hierauf sowohl das angetragene Senatuskonsult, als eine darauf Bezug hebende Addresse einstimmig an, und beyde wurden dem Kaiser am 12. zu St. Cloud in einer feyerlichen Audienz durch den Senat in Corps überreicht, wobey der Präsident das Wort führte. Das Senatkonsultum besteht aus 2 Titeln. Der erste stellt 80,000) Konskribirte aus den Konskriptionsklassen von 1806, 7 8 und 9, (aus jeder 20,000) zur Disposizion der Regierung; sie können sogleich in Aktivität gesetzt werden; doch konkurriren die vor dem Zeitpunkt dieses Senatuskonsult verheiratheten, so wie die gesetzlich reformirten Konskribirten bey Formirung des Kontingents nicht mit. Die Konskribirten der Jahre 8 — 14, welche einmal schon geloost haben, und nicht zur Armee berufen wurden, sind frey, und es soll ans diesen Klassen kein neues Kontingent mehr ausgehoben werden. Der zweite Titel stellt 80,000 Konskribirte aus der Klasse von 1810, zur Disposizion der Regierung: sie sollen Korps zur Beschützung der Küsten bilden und nicht vor dem 1. Jan 1809 ausgehoben werden, insofern sich nicht vor diesem Zeitpunkte neue Mächte in Kriegsstand gegen Frankreich setzen.

Rheinischer Bund.

Dresden den 30. August. Gestern früh um 11 Uhr rückten 7000 Mann unserer Truppen in das zwischen Pirna und diese Residenz für sie abgesteckte Lager, dessen linker Flügel sich an das Dorf Mügeln, und der rechte an das Dorf Sporwitz lehnt; die Richtung des Lagers geht parallel mit der Pirnaer Chaussee und Elbe, letztere ist im Rücken. Dieser en front, und auf dem Kominger Berge steht ein detaschirtes Korps ebenfalls im Lager, das Gesicht nach Böhmen gekehrt. Die Vorposten gehen auf der linken Flanke bis eine Stunde von Pirna entfernt. Die Feldposten und Vedetten sind überall in Ordnung. Auf beyden Flügeln kantonnirt Kavallerie. Die Chaussee ist lebendiger als je. Ausser den Neugierigen, die zu Wagen, zu Pferde, und zu Fuß ins Lager eilen, ist dieselbe hauptsächlich mit Brodwagen bedeckt. Die Abreise des Königs nach Warschau soll zwischen dem 8 und 12. Sept. anberaumt seyn Das Mortiersche Korps wird nach der Mitte Sept. erwartet.

Hof den 11. Sept. Das fünfte, in Schlesien gestandene, Armeekorps, unter dem Hr. Marschall Mortier, hat sich wirklich in Marsch gesetzt. Die Ankunft der ersten Truppen dieses Korps in hiesiger Stadt und Gegend ist auf den 22. Sept. ange-

ge-

gesagt; an demselben sollen an Kavallerie 2050 Mann mit 2030 Pferden, am 24. aber 7300 Mann Infanterie ankommen, und der Marsch bis zum 27. dauern. Man giebt das Ganze auf 23,300 Mann und 4900 Pferde an. So wie man hört, ist das Korps des Marschalls Davoust und jenes des Generals Oudinot, aus Polen kommend, in Schlesien eingerückt; ob diese Korps ebenfalls nach Frankreich zurückkehren, ist noch nicht bekannt.

Vom Main den 17. Sept. Ueber die Bestimmung der durch Frankreich ziehenden Truppen des Rheinischen Bundes hat man noch nichts Gewisses erfahren. Man glaubt, die Fürstprimatischen Truppen, welche, dem Vernehmen nach, Französische Flinten erhielten, gehen nach Boulogne, die herzogl. Nassauischen aber nach Toulon. Die Französischen Truppen, die aus Sachsen und Preussen nach Frankreich marschirten, waren zu Frankfurt und Mainz in so grosser Anzahl eingetroffen, daß auch eine Kolonne von 13,000 Mann bey Ehrenbreitstein über den Rhein gehen mußte. — Aus Kassel vernimmt man, daß allda Tag und Nacht in den Zeughäusern und Arsenälen gearbeitet wird. Auch werden die Konskribirten sehr fleissig in den Waffen geübt, so daß die Westphälische Armee, bey der viele ehemalige kurfürstl. Soldaten und Reiter Dienste nahmen, in kurzer Zeit vollendet da stehen wird. (Der Publicist sagt, das Kontingent des Königs von Westphalen wäre noch nicht verlangt worden: es wäre aber die Rede, daß zwischen Kassel und Marburg bey Wabern ein Lager geschlagen werden sollte.)

Herzogthum Warschau.

Aus Warschau wird unterm 29. Aug. geschrieben: Am 25. dieses trafen mehrere Französische Kouriere hier ein. Der Herzog von Auerstädt (Marschall Davoust) hat Befehl erhalten, mit seinem Korps aus dem hiesigen Herzogthum unverzüglich nach Schlesien aufzubrechen. Schon seit gestern Früh dauert der Abmarsch der Französischen Truppen fort. Die Berliner Poststrasse über Blonie ist mit Truppen und Feldequipagen, wie auch mit Artillerie angefüllt. Hier hat man viele Pferde zu Transporten von den Bürgern in Requisizion genommen. Der Herzog von Auerstädt und der Divisionsgeneral Morand, deren Feldequipagen schon in Bereitschaft stehen, werden bald ihren Truppen nachfolgen. Die Polnischen Truppen erwarten auch bald ihre weitere Bestimmung.

An-

Anhang zur Krakauer Zeitung. Nro. 80.

Avertissemente.

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Wasyl Isak, Unterthan der Herrschaft Zezawie Zaleszczyker Kreises zum zweytenmal ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Fedor Domiluk, Herrschaft Sziparker Unterthan aus dem Zaleczczyker Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreischreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Erasmus Edle Lazowski, aus Kosanka Jasloer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit

mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriae. 3

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die nachbenannten Herrschaft Podwysokier Unterthanen des Zaleszczyker Kreises: und zwar, der Iwanczek, Tanasko Antoniuk, beyde mit ihren Weibern und jeder mit vier Kindern, dann der Dmytro Galaczek, mit seinem Weibe und 3 Kindern ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798. § 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Herrschaft Czernawkaer Unterthanen, nähmlich der Orenli und Stephan Puterniczak aus dem Bukowiner Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem die in dem hier beygehefteten Verzeichniße namentlich aufgeführten drey und dreyßig Unterthanen aus den Dörfern Onuth und Kru Negru Bukowiner Kreises, sammt ihren Weibern und Kindern, dann vier Knechten in d. v. u. h. Jahre ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vor-

ge-

geladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vierten Monatstag July des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Verzeichniß

Nachbenannten aus den Dörfern Onuth und Kru Negru Bukowinaer Kreses sammt ihren Weibern und Kindern, dann vier Knechten ausgewanderten Unterthanen; als:

Jwan Fkacz, Wasyl Frylnk, Kostyn Kolek, Joachim Stobodziak, Dancio Pelniczesk, Jwan Jtrydeluk, Mikila Kukulaß, Jwan Horodenski, Mathias Wakary, Jakim Pacenko, Jwan Burbulan, Semen Bednaruk, Theodor, Bednaruk, Nikilym Kozaczuk, Semen Filko, Nikolay Komendat, Danilo Bednaruk, Jwan Mechirnk, Joachim Koslenieck, Danito Douhorak, Wasyl Bodnanek, Wasyl Kozaczuk, Stefan Landiuk, Jwan Stefanink, Jwan Osiorowski, Theodor Bilowus, Jwan Bilowus, Jwan Manleak, Sefrony Bilowus, Wasyl Bilowus, Jeslody Hnaliuk, Wasyl Stogeruk, Andrys Dudke.

Kundmachung.

Vom k. k. Galizischen Landes-Gubernium wird zur Besetzung der beim Radomer Magistrate mit einem Gehalte jährlich 300 flr. erledigten zten geprüften Assessorsstelle ein wiederholter Konkurs bis zum 15 Oktober l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit Eligibilitätsdekreten ex utraque linea dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche, binnen festgesetzter Frist, beim Radomer k. Kreisamte anzubringen haben.

Lemberg am 31 August 1808.

1

Kundmachung.

Vom k. k. Galizischen Landes-Gubernium wird zur Besetzung der bey dem Magistrat der k. Hauptstadt Krakau mit einem Gehalte jährlicher 700 flr. in Erledigung gekommenen Rathsstelle, der Konkurs bis zu Ende des Monats Oktober l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den Wohlfähigkeitsdekreten aus dem gerichtlichen und politischen Fache, dann Moralitätszeugnissen und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche binnen der festgesetzten Frist bei dem Krakauer Stadtmagistrat einzubringen haben.

Lemberg am 2 September 1808.

1

Kundmachung.

Vom k. k. Galizischen Landes-Gubernium wird zur Besetzung der Jlzaer Syndikatsstelle mit dem Gehalt jährlicher 400 flr. der Konkurs wiederhohlt mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den Eligibilitätsdekreten aus dem gerichtlichen und politischen Fache, dann den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen

nissen und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche bis Ende Oktober l. J. bei dem Radomer k. Kreisamte anzubringen haben.

Lemberg am 3 September 1808.

1

Kundmachung.

Zur Besetzung der bey dem Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau Westgaliziens erledigten mit einem jährlichen Gehalte vom 500 flr. verbundenen Sekretärstelle wird der Konkurs bis 15. Oktober d. J. mit dem Beysatze ausgeschrieben, daß die Competenten ihre mit den erforderlichen Berufsstudien- und Moralitätszeugnissen, wie nicht minder mit den Beweisen, der deutsch latein und polnischen Sprache versehenen Gesuche binnen der festgesetzten Frist bey dem Krakauer königl. Magistrate einzureichen haben.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 25. August 1808.

Gollmeyer.

Groß Sekretär.

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit einem Gehalte jährlich 200 flr. und einer pr. 500 flr. Kauzion verbundene Stadt-Kassierstelle bei dem Dobromiler Magistrate Sanoker Kreises wird ein neuerlicher Konkurs bis Ende Oktober l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den erforderlichen Beweisen über die erlernte Rechnungs- und Manipulazions-Kenntniß dann mit den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche bei dem Sanoker Kreisamt einzubringen haben.

Krakau am 26. September 1808.

1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 28. September.

Der Edle Franz Malinowski mit 2 Bedienten wohnt in der Stadt No. 557 kömmt aus Rußland.

Herr k. k. Appellationsrath Joseph Arbler mit seinem Sohne Eduard und einem Bedienten, wohnen in der Stadt No. 460 kommen von Wien.

Herr Joseph Jwanicki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 4 kommt vom Lande.

Der Edle Thomas Kowaleski mit 2 Dienstbothen, wohnt in der Stadt No. 91 kommt vom Lande.

Der Edle Joachim Lodzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91 kommt vom Lande.

Am 29. September.

Der Edle Anton von Andr. mit Familie und Dienstbothen wohnt auf dem Stradom No 1 kommt von Wien.

Der Edle Joseph Kochanowski mit 2 Bedienten wohnt in der Stadt No. 91 kommt vom Lande.

Der Edle Joseph Niemoiowski mit 3 Bedienten wohnt in der Stadt No. 504 kommt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 27. September.

Des k. k. Appellazionsbeamten Anton Markowski s. T. Josepha 1 1/2 Jahr alt an der Abzehrung in der Stadt No. 56.

Mathias Birawski Kammacher 40 Jahr alt an Abzehrung auf den Kleparz No. 227.

Be-

Besondere Beilage zu Nro. 80.

Ankündigung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird anmit kund gemacht: daß das in der Konkursmasse des Paul Schön hier zu Krakau unter Nr. 237 stehende und gerichtlich auf 36201 Gulden rhn. abgeschätzte Steinhaus, auf Anlangen des Konkursmassekurators und der Gläubiger am 10. November l. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus durch die öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden unter nachstehenden Bedingnissen werde feil gebothen werden. Daß

1) Jeder Kauflustige den 10. Theil der Schätzung vor Anfang der Versteigerung zur Sicherstellung ertrage.

2) Der künftige Käufer zwey Drittheile des überbleibenden Kaufschillings binnen 8 Tagen nach geschlossener Versteigerung in das gerichtliche Deposit erlege.

3) Den Drittheil aber des Kaufschillings gegen ausgestellten Schuldschein zur Sicherstellung, wie auch gegen die zu Händen des Konkursmassenverwalters jährlich abfolgenden Interessen, und dreymonathliche Aufkündigung bey diesen in der öffentlichen Versteigerung an sich gebrachten Hause beybehalten könne.

4) Im Fall aber der künftige Käufer den 2. und 3. Punkt nicht erfülle, daß heißt: die zwey Drittel des Kaufschillings in der bestimmten Zeit nicht abführen, und in Betref des 3. Theils die Sicherstellung nicht leiste, eine neue Versteigerung auch unter der Schätzung auf seine Unkosten eröffnet würde, und er allen Schaden, welcher aus dieser neuen Versteigerung entstehen möchte, wenn auch der zur Sicherstellung erlegte Betrag nicht hinreichte, aus eigenen ersetzen müßte.

5) So wie der Käufer nach abgehaltener Versteigerung alle Gefahren und Schaden auf sich nehmen muß, und zwar vom Tage des erlegten Kaufschillings, so hat er auch alle Nuzzungen und Früchte zu erheben —

Es haben alle Kauflustige auf die bestimmte Zeit zu erscheinen. Die Pfandgläubiger aber werden hiemit ermahnet, daß Sie ohne besondere Vorladung zu erwarten, ihre Forderungen in das Versteigerungsprotokall angeben sollen, weil auf die Nichtgemeldeten keine Rücksicht bey Vertheilung des Kaufschillings genommen werden wird.

Krakau den 20. September 1808.

Gollmayer. 1

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird dem abwesenden Herrn Stephan Turno dessen Wohnort unbekannt ist, bedeutet: daß ihm heut Dato der Advokat Walczynski zum Vertreter ernannt, und demselben aufgetragen sey, daß er gemeinschaftlich mit dem königl. Fiskus ein Theilungs-Projekt des Christoph Szembekschen Nachlasses, nach vorläufig in der Registratur eingesehenen Akten, binnen

3 Monaten verfasse, und das verfaßte diesen k. k. Landrechten zur Genehmigung überreiche.

Krakau den 2. August 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Scherautz.

Aus dem Rathschluß der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Martinides.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben haben, wodurch Unser Aerarial-Lottogefäll beträchtlich beeinträchtiget wurde, und die dießfalls bestehende Gesetze, und in selben verhängte Strafe nicht zureichend sind, um für jede Art von Uebertretung eine zweckmässige Anwendung zu finden, so haben Wir beschlossen, alle bisher in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen hierdurch als aufgehoben zu erklären, und für die Zukunft wegen wirksamer Hintanhaltung aller fernern Benachtheilungen Unsers Lottogefälls zur einzigen Richtschnur und allgemeinen Nachachtung folgende Maßregeln festzusetzen.

§. 1.

Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete grosse Lotterien, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von 50 Dukaten a 4 flr. 30 kr. oder 225 flr. für jedes einzelne ganze, oder Klassenloos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer, oder Commissionär, und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verbothen) für Viertel- oder halbe Loose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loose selbst ausgedrücket steht, bleibt der für ganze, oder Klassenloose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theilloſe zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertelloos zu 12 1/2 Dukaten a 4 flr. 30 kr., mit 56 flr. 15 kr. und für jedes halbe Loos zu 25 Dukaten, mit 112 flr. 30 kr. bestimmt.

§. 2.

Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahllotterien, dann in ausländische Privat-Zahlenlotterie-Collecturen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bey Strafe von 1 Dukaten (4 flr. 30 kr.) für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 3.

Den im 1. und 2. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder der Verbreitung solcher Loose an Inländer in Unsern Erbstaaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bey der Betretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der §. 8. angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 4.

Daß Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effecten ist nur dann erlaubt,

laubt, wenn hierzu entweder von Unserer in Wien ausgestellten Lottogefälls-Administrazionen in den Provinzen der ämtliche Consens gegen den Erlag einer Taxe zu zehn von Hundert von dem Ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Wird die Ausspielung ohne diesem Amtsconsens unternommen, so wird nicht nur die auszuspielende, oder ausgespielte Sache confiscirt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob die Loose ganz, oder nur zum Theile abgesetzt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrags, welcher durch den Absatz aller Loose hätte eingehen sollen, bestraft; und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besondern Geldstrafe verhalten.

§. 5.

Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene, oder auf Ziehungen grosser Staatslotterien unternommen werden wollte, bleibt durchaus verbothen.

Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nähmlichen Strafe, welche im vorhergehenden Paragr. für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen, und Effekten auf die Zahlenlotterie festgesetzt worden ist.

§. 6.

Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanterie-Waaren, in Gold und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effekten, u. s. w., bestehen, und blos durch die von den Spielern selbst, aus dem Glückstopfe gehobenen Loos-zetteln bestimmt werden, sind bei Strafe der Confiscation des Ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorraths, und überdieß noch des Erlags des Geldeswerthes der confiscirten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung Unsere ausdrückliche Bewilligung ertheilt worden.

§. 7.

Das Zahlen-Lottospiel an allen öffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheil eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Nahmen Tombola und Biribis bekannten und alle anderen dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkührlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, einer Geldstrafe von 50 Dukaten, a 4 flr. 30 kr. oder 225 flr., welche die Bankhalter in jedem Betretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern, oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und andern Vorstellungen verbunden, gehalten werden sollte, werden 300 Ducaten oder 1350 flr. und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

§. 8.

Wenn ein oder die andere von den festgesetzten Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz, oder zum Theile nicht eingebracht werden könnte; so sind diese Letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arreststrafe von 1 bis 6 Monaten zu belegen.

§. 9.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil dem Angeber, dessen Nahmen immer verschwiegen bleibt, zuzufallen; ein Drittheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde, und eines an Unser Lottogefäll abzuführen. Wenn aber

aber außer dem Angeber, auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat; so bleibet das dem Angeber bestimmte Drittheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber, als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrags zu erhalten.

§. 10.

Die bei Denuntiations- Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Strafbeträge verursachten Auslagen, haben immer der straffälligen Partey zur Last zu fallen.

§. 11.

Sämmtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer dießfälligen Uebertretung auf das schleunigste zu untersuchen, die denunzirte Sache immer sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu seyn, die Untersuchungsacten aber jedes Mahl ohne Verzuge der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche dieselbe in Form einer Nozion zu schöpfen haben wird.

Ueber die Erkenntniß der Landesstelle kann nur entweder der Rekurs oder Gnadenweg an Unsere Hofkammer in der Frist von 6 Wochen, oder in der nehmlichen Frist der von dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiskalamts zu ergreifende Rechtsweg Statt finden.

Die Exekuzion der Straferkenntnisse hat, wenn sie auf den Erlag der patentmäßigen Geldstrafe ausfallen, durch das Fiskalamt, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu geschehen; wenn aber der Fall des 8. §. eintritt, worüber die Erkenntniß zu schöpfen allein dem Landrechte zusteht, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen.

§. 12.

Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens 50 Dukaten gesetzt ist, durch ein Jahr von dem geendigten Spiele an, zu rechnen, in mindern Uebertretungsfällen ab 1 durch 3 Monathe unentdeckt geblieben, so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 13.

In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung, oder Nachahmung der Original - Lottoloose die Erreichung eines unrechtmässigen Gewinnes versucht, oder erzielet wird, ist wider den Thäter aus dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 Lit. d., oder nach Beschaffenheit der That §. 180 Lit. e. und §§. 181. und 182 von dem betreffenden Criminalgerichte zu verfahren, gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunten Juni im eintausend achthundert und achten, Unserer Reiche im siebzehnten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Aloys Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oester. erster Kanzler.

Joseph Freyher von der Mark.
Joseph Carl Graf von Dietrichstein.
Nach S. k. k. Maj. höchst eigenem Befehle.
Leopold Freyher von Haan.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.